

# **Ortsrecht Stadt Gräfenberg**

## **Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis**

Die Stadt Gräfenberg erläßt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis:

### **§ 1**

Die Stadt Gräfenberg erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

### **§ 2**

Die Höhe der Gebühren bemißt sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von einem bis 25.000 € erhoben.

### **§ 3**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gräfenberg, den 03.11.1995

Nitt

1. Bürgermeister

Die Satzung ist Bestandteil des Beschlusses des Stadtrates Gräfenberg vom 16.02.1995 und wurde mit Schreiben des Landratsamtes Forchheim vom 03.03.1995 genehmigt.

#### **In dieser Satzung sind folgende Änderungssatzungen enthalten:**

- 1. Änderungssatzung vom 20.12.1996**  
(Anlage 1 – komplette Neufassung)
- 2. Änderungssatzung vom 30.07.1998**  
(Anlage 1 – Ergänzung Tarifnummern 617, 618)
- 3. Änderungssatzung vom 20.12.2001**  
(§ 2 und Anlage 1 –Währungsumstellung)